OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604188/7/DM

Datum:
Linz, 12. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des H M, K, H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.12.2020, GZ: VStV/920301756577/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.12.2020, GZ: VStV/920301756577/2020, wird aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgendes Straferkenntnis vom 10.12.2020, GZ: VStV/920301756577/2020, erlassen:

„Datum/Zeit: 26.09.2020, 09:20 Uhr

Ort: Linz, A1, Str.km 165,9, Fahrtrichtung Salzburg

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben auf der Autobahn eine Betriebsumkehre befahren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 46 Abs. 4 lit. c StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. 70 Euro	1 Tage(n) 8 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 80 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde nahm in ihrer Begründung Bezug auf die Stellungnahme des Meldungslegers: Der Bf sei laut eigener Auskunft „Organ der Straßenaufsicht“ für „Transportbegleitungen“. Zum Zeitpunkt der Amtshandlung sei in keiner Weise ein Zusammenhang mit einer Transportbegleitung erkennbar gewesen. Es sei ein solcher Zusammenhang durch den Bf auch nie behauptet worden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Bf zum Tatzeitpunkt nicht seiner Tätigkeit als Transportbegleiter nachgekommen sei und er sich zu diesem Zeitpunkt auch nicht auf etwaige Ausnahmen für „Organe der Straßenaufsicht“ berufen könne. Ein bloßes Lenken eines Kraftfahrzeuges mit der Aufschrift „Transportbegleitung“ sei nach Ansicht des Meldungslegers keine Tätigkeit als „Organ der Straßenaufsicht“. Die Notwendigkeit des Befahrens einer Betriebsumkehre zum Zweck des Erreichens eines Auftragsortes werde zudem in Frage gestellt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben. Er führt zusammengefasst aus, dass er die Betriebsumkehre als Straßenaufsichtsorgan dienstlich befahren hat.

3. Mit Schreiben vom 19.1.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

4. Mit Eingabe vom 3.3.2021 legte der Bf durch seinen Arbeitgeber Unterlagen vor und gab eine Stellungnahme ab, weshalb es sich bei der beschwerdegegenständlichen Fahrt um eine Dienstfahrt gehandelt habe.

5. Am 7.4.2021 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Bf im Beisein seines Arbeitgebers teilgenommen hat.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf hat am 26.09.2020, 09:20 Uhr, auf der A1 bei Str.km 165,9, Fahrtrichtung Salzburg, mit einem Fahrzeug der Straßenaufsicht mit dem amtlichen Kennzeichen x die Betriebsumkehre befahren.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt (insbesondere ON 1, 12 und 13) sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.4.2021.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 46 Abs. 4 lit. c StVO lautet in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 wie folgt:

„(4) Auf der Autobahn ist verboten:
[...]
c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht, des Pannendienstes oder der Arbeitsinspektionsorgane in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
[...]“

Bis zur Novelle BGBl. I Nr. 123/2015 lautete § 46 Abs. 4 lit. c StVO wie folgt:

„(4) Auf der Autobahn ist verboten:
[...]
c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes,
[...]“

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 123/2015 wurde die lit c ergänzt um „oder der Arbeitsinspektionsorgane in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“.

In der Regierungsvorlage (BlgNR 775 XXV. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Auch Autobahnmeistereien unterliegen einer Kontrolle hins. des Arbeitnehmerschutzes durch die Organe der Arbeitsinspektion. Da sie aber in der Regel nur über das Autobahnnetz zu erreichen sind, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zutreffend darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre die Arbeitsinspektion vom Verbot des Befahrens von Betriebsumkehren auszunehmen. Die konkrete Formulierung war zu wählen, weil die Arbeitsinspektoren nicht mit behördeneigenen, sondern mit ihren Privatfahrzeugen unterwegs sind; die Bezeichnung ‚Arbeitsinspektionsorgane‘ ist dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 entnommen.“ [Hervorhebung nicht im Original]

Aus der Genese und dem insofern klaren Wortlaut des § 46 Abs. 4 lit. c StVO zeigt sich, dass ein Befahren einer Betriebsumkehre mit einem Fahrzeug der Straßenaufsicht per se zulässig ist. Der Bf hat die Betriebsumkehre mit einem Fahrzeug der Straßenaufsicht befahren. Der objektive Tatbestand des § 46 Abs. 4 lit. c StVO ist daher nicht erfüllt.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da sich das erkennende Gericht auf den klaren Wortlaut des § 46 Abs. 4 lit. c StVO berufen konnte (vgl. VwGH 22.2.2021, Ra 2021/11/0019).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter